

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-021/13
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 33

Termin der Tagung: 27.11.2013

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	22.10.13	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	20.11.13
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	14.11.13	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.11.13
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	21.11.13
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Berufung des Wahlleiters sowie dessen Stellvertreters zur Kommunalwahl am 25.05.2014

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Herr Carsten Konzack wird zum Wahlleiter und Herr Andreas Pohle zum stellvertretenden Wahlleiter berufen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 25.05.2014 finden die Europawahl und die landesweiten Kommunalwahlen in Brandenburg statt.

Gemäß § 15 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz beruft die (Gemeinde-) Vertretung für das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlleiter und einen stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahl.

Nach § 2 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung hat die Beschlussfassung binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, jedoch spätestens fünf Monate vor dem Tage der allgemeinen Kommunalwahlen zu erfolgen.

Eine Beschlussfassung ist somit bis zum 25.12.2013 erforderlich.

Die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters gilt für sämtliche kommunale Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden.

Zur Europawahl ist nach § 5 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) und § 3 Abs. 1 der Europawahlordnung für jede kreisfreie Stadt ein Stadtwahlleiter und ein Stellvertreter des Stadtwahlleiters zu berufen.

Gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem BWG und dem EuWG vom 25.03.1994 (GVBl. II S. 281) wird der Stadtwahlleiter und sein Stellvertreter durch den Landeswahlleiter ernannt.

Herr Konzack und Herr Pohle werden deshalb dem Landeswahlleiter als Stadtwahlleiter bzw. Stellvertreter des Stadtwahlleiters für die Europawahl 2014 vorgeschlagen.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: